

Gemeinde Hohenhameln
Fachdienst Bauen
Marktstraße 13

31249 Hohenhameln

Telefon: 05128/401-0
Fax: 05128/401-34

Antrag zur Errichtung einer Grundstückszufahrt

1. Antragsteller(in)

Name, Vorname	Telefon (für Rückfragen)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

2. Grundstück

Lage des Grundstücks (Ort, Straße, Hausnummer)	
Breite der geplanten Zufahrt m	
Lage der geplanten Zufahrt ☐ wie im beigegeführten Lageplan gekennzeichnet	
Grundstückseigentümer(in) bzw. Erbbauberechtigte(r)	
Ausführende Baufirma	Geplanter Ausführungszeitraum

**Die „Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt“ –
der Gemeinde Hohenhameln sind mir/uns bekannt und werden von mir/uns anerkannt.**

Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer(in) bzw. Erbbauberechtigte(r)
-------	---

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt in der Gemeinde Hohenhameln

Die Genehmigung für eine Zufahrt wird nur erteilt, wenn auf dem Grundstück eine bauliche Anlage beantragt oder genehmigt worden ist, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Genehmigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann durch die Gemeinde widerrufen werden.

Ist für die Ausführung der Zufahrt bzw. im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Nutzung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung o.ä. nach anderen Vorschriften oder die privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Soweit die beantragte Zufahrt Änderungen an Straßenanlagen auf der Straßenverkehrsfläche (z.B. Straßenleuchten, Verkehrszeichen, Schaltkästen usw.) und bzw. oder an Grünanlagen im Straßenseitenraum (z.B. Baumstandorte) erfordern, sind im Falle der Genehmigung die Kosten in voller Höhe durch den Erlaubnisnehmer zu tragen.

Wird die Genehmigung widerrufen oder aus einem sonstigen triftigen Grund ungültig, so ist die Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückzubauen und der Bereich der Zufahrt in Material und Ausbauhöhe dem vorhandenen Seitenbereich anzupassen, wobei den Weisungen der Gemeinde Hohenhameln Folge zu leisten ist.

Die Zufahrt ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde Hohenhameln – Fachdienst Bauen- zu ändern, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Straßenunterhaltung oder des Straßenneubaus erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, Mehraufwendungen und Nachteile, die der Gemeinde Hohenhameln oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung der Zufahrt oder unterlassenen Unterhaltungsarbeiten entstehen.

Vor jeder Änderung der Zufahrt (z.B. Verbreiterung, Oberflächenbefestigung o.ä.) ist die Zustimmung der Gemeinde Hohenhameln – Fachdienst Bauen- einzuholen.

Niederschlagswasser von Hof-, Wege- und Dachflächen darf auf das Straßengelände nicht offen abgeleitet werden. Es ist auf eigenem Grundstück aufzufangen. Bei Neuanschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist vorher die Anschlussgenehmigung beim Wasserverband Peine zu beantragen.

Der anschließende Zufahrtsweg auf eigenem Grundstück ist so zu befestigen, dass eine Verschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung der öffentlichen Straße vermieden wird.

Nach Fertigstellung der Zufahrt hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich die Abnahme im Fachdienst Bauen zu beantragen.

Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den anerkannten Regeln der Technik auf alleinige Kosten und Gefahr des Erlaubnisnehmers nach Anweisung des Fachdienstes Bauen so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Arbeiten für die Errichtung der Überfahrt dürfen nur von anerkannten Tiefbauunternehmen durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.

Die Art der Befestigung der Zufahrt ist im Regelfall 20 cm Frostschutzkies, 20 cm Mineralgemisch, 3 cm Pflastersand/-splitt und 8 cm Betonsteinverbundpflaster, wobei ein Höhenunterschied zur vorhandenen Gehwegbefestigung nicht zulässig ist.

Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten.

Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Errichtung der Überfahrt nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung ausgeführt worden ist.